

Politische Einigung zu Ökodesignverordnung für nachhaltige Produkte

Anfang Dezember haben sich die Verhandler:innen aus dem Europäischen Parlament und Rat vorläufig auf eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (Ecodesign Regulation for Sustainable Products, kurz ESPR) geeinigt. Die neue Verordnung ersetzt die bestehende Richtlinie von 2009 und erweitert den Anwendungsbereich der aktuellen Gesetzgebung über energierelevante Produkte hinaus. Der endgültige Text der Einigung liegt noch nicht vor.

Details zu den vorläufig bekannten Details finden Sie hier:

Kernpunkte der Vereinbarung, die zum jetzigen Zeitpunkt schon bekannt sind:

- **Umfang: Motorfahrzeuge**, die bereits an anderer Stelle bzgl. Nachhaltigkeit reguliert werden, sind teilweise ausgenommen (das gilt nicht für E-Bikes, E-Scooter und Reifen). Etwaige zusätzliche harmonisierte Anforderungen sollten auf Aspekte beschränkt werden, die in diesen Typgenehmigungssystemen nicht berücksichtigt werden. Ebenso können Produkte, die die nationale Sicherheit und Verteidigung betreffen, ausgenommen werden.
- Zement soll unter die ESPR fallen, wenn er nicht bis 2027 im Rahmen der Bauprodukteverordnung angemessen reguliert wird.
- Die Kommission wird die **Nachhaltigkeitskriterien der Produktgruppen per Delegiertem Rechtsakt** regulieren. Danach haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, sich an diese Regeln anzupassen. Eine Ausweichklausel ermöglicht es der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen eine frühere Anwendung zu bestimmen. Per Durchführungsrechtsakt kann die Kommission verpflichtende Nachhaltigkeitskriterien im Bereich öffentliche Beschaffung einführen.
- Es wird ein direktes Verbot der Vernichtung von Textilien und Schuhen eingeführt (nicht jedoch von Elektronikprodukten, wie ursprünglich vom Parlament gefordert). Ausnahmen gibt es für kleine und Kleinstunternehmen, während mittlere Unternehmen eine 6-jährigen Ausnahmeregelung haben sollen. Das Verbot gilt 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung. Die Kommission wird außerdem ermächtigt, durch Delegierte Rechtsakte neue Verbote für die Vernichtung anderer unverkaufter Produkte einzuführen.
- Bzgl. besorgniserregende Stoffe (**Substances of Concern**), einigten sich die Verhandler darauf, auch persistente organische Schadstoffe (POPs) in die Definition aufzunehmen, um ihre Rückverfolgung zu ermöglichen. Weitere Details dazu sind leider noch nicht bekannt.
- Die Vereinbarung legt einige **Harmonisierungskriterien für Sanktionen** im Falle der Nichteinhaltung fest, es wird jedoch Sache der zuständigen Behörden sein, zu bestimmen, welche Strafen im Falle eines Verstoßes verhängt werden sollen.
- Die Vereinbarung gleicht die Pflichten von Online-Marktplätzen an den Digital Services Act und die General Product Safety Regulation (GPSR) sowie deren Durchsetzungsstruktur an.

Nächste Schritte:

Es folgen noch **weitere Gespräche, um technische Details** zu klären. Danach kann die Vereinbarung von Rat und Parlament formal abgesegnet werden. Damit ist bis Februar 2024 zu rechnen.

Wir erwarten, dass der erste, 3-jährige Arbeitsplan mit den prioritär zu regulierenden Produktgruppen, im Laufe des nächsten Jahres verabschiedet wird. Wenn also beispielsweise eine Produktgruppe bereits mit Anfang 2025 neue Regeln unter der Ökodesign-VO erhält, müssen diese bis Mitte 2026 (18 Monate später) in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sein.

Weiterführende Informationen:

[Presseaussendung des Rates](#)

[Presseaussendung des Parlaments](#)